

SATZUNG
Northern German Eventing e.V.

Allgemeiner Hinweis : die masculine Schreibweise beinhaltet auch das weibliche Geschlecht!

§ 1 -- Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Northern German Eventing e.V.“. Kurz:NGEventing.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Mitglied des Kreissportverbandes Ostholstein und durch den Reiterbund Ostholstein Mitglied des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein e.V (PSH) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Alte Heerstraße 9, 23730 Stolpe.

§ 2 -- Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports, insbesondere in der Teilrichtung der drei Teilprüfungen Dressur, Geländerritt und Springen, also der "Vielseitigkeit."

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen, Vorbereitung und Durchführung von Reitsportveranstaltungen an verschiedenen Standorten, insbesondere für Jugendliche und Junioren.
 - Förderung und Ausbildung eigener Mitglieder, Reitsport durchzuführen und Beschaffung des dazu erforderlichen Sportgerätes nebst Zubehör.
 - Durchführung von Reitunterricht, Ausbildungsvorhaben, Fortbildungsveranstaltungen und Lehrvorführungen für Reiter zur Förderung des Pferdesports und des Tierschutzes in Verbindung mit der Pferdehaltung insbesondere auch für Jugendliche. Die Jugendlichen sollen zu aktiven und verantwortungsbewussten Reitern herangebildet werden, wobei die Kameradschaft, das Zusammengehörigkeitsgefühl und das soziale Verhalten der Jugendlichen gefördert werden soll.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. § 13).

§ 3 -- Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Jugendlichen und Junioren, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf die Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als Förder-Mitglieder aufgenommen werden. Sie sind Mitglieder im Sinne der LPO (Leistungsprüfungsordnung) und beitragspflichtig.
3. Für die Teilnahme an LPO-Turnieren müssen Turnierteilnehmer Mitglied in einem Reitverein sein. Wer in mehreren Vereinen Mitglied ist, muss sich entscheiden, für welchen Verein er auf Turnieren starten möchte. Dort ist er dann Stamm-Mitglied. Bei WBO-Turnieren ist eine Mitgliedschaft nicht zwingend notwendig, sondern abhängig von der Ausschreibung. Die Stamm-Mitgliedschaft muss jedes Jahr durch den Vereinsvorstand bestätigt werden. Die Bestätigung erfolgt bei Erstantrag per Vereinsstempel auf den Anträgen für die FN-Jahresturnierlizenz oder in den Folgejahren online über das Portal Nennung Online. Stamm-Mitglieder im Sinne der LPO können sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder sein.

Mitglieder, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern, oder anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig; die Entziehung einer Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Vereinssatzung sowie den Satzungen und Ordnungen des PSH und der FN.

§ 4 -- Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderhalbjahres, wenn sie mindestens 6 Wochen zuvor schriftlich gekündigt worden ist (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnungen länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 -- Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit festgesetzt .
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 -- Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 -- Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung der ordentlichen Vereinsmitglieder statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt (auch zu Beginn der Mitgliederversammlung) gestellt werden, kommen noch auf die Tagesordnung, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer 3/4 Mehrheit, bei Anträgen zur Änderung der Satzung einstimmig, beschließt. Antragsberechtigt sind Mitglieder des Vereins.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende ordentliche Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Junioren im Sinne der LPO, sowie fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 -- Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresabrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung
 - die Jugendordnung des Vereins (s. § 11 Abs. 2)

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 9 --Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Kassenwart
 - der Jugendwart (gem. Jugendordnung).
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.

Der erweiterte Vereinsvorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die erstmalige Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Jugendwartes erfolgt jedoch erstmals nach der Vereins-Gründung für die Dauer von zwei Jahren und danach jeweils für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 -- Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- die Führung der laufenden Geschäfte

§ 11 -- Die Vereins-Jugend

1. Die Reiterjugend wird von den Jugendlichen und Junioren des Vereins gebildet.
2. Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die „Jugendordnung“, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 12 -- LPO und Rechtsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß begangen worden ist.
3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:

Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V. oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO-Teil C, Rechtsordnung, geregelt.

§ 13 - Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ-oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind

§ 14- Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

§ 15 -- Auflösung

1. Die Auflösung (Liquidation) des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Regelung trifft, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Die Liquidatoren sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesport- und Förderverein (PSFV) Süseler Baum eV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16-Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.05.2021 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.